

Merkblatt zur Vermeidung der Kontaktlosigkeit

Die «Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken» haben das Ziel, durch organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass der Kontakt zwischen Kunde und Bank erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt werden kann.

Damit Vermögenswerte seitens der Kunden oder ihren Erben nicht gänzlich in Vergessenheit geraten, ist die Appenzeller Kantonalbank auf Ihre Mithilfe angewiesen. Dafür können folgende Ratschläge hilfreich sein.

ADRESS- UND NAMENSÄNDERUNGEN

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn die von der Appenzeller Kantonalbank verwendete Anschrift nicht mehr zutrifft, z. B. infolge eines Umzugs oder einer Heirat.

Informieren Sie die Appenzeller Kantonalbank, wenn Sie für längere Zeit verreisen und Ihre Post von der Bank an eine Drittperson zugestellt werden soll.

INFORMATION GEGENÜBER DRITTER

Eine Möglichkeit zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings kann die Bank einer solchen Person nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich ermächtigt worden ist.

MASSNAHMEN IM FALLE VON KONTAKT- UND NACHRICHTENLOSIGKEIT AUF SEITEN DER BANK

Sobald die Appenzeller Kantonalbank feststellt, dass ihre versendete Post an einen Kunden nicht mehr zustellbar ist, versucht sie die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Dabei kann sie auch Drittpersonen mit den Recherchen beauftragen. Diese unterstehen dabei selbstverständlich derselben Geheimhaltungspflicht wie die Mitarbeitenden der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt.

Verlaufen die Nachforschungen der Bank erfolglos oder ist die Kontaktnahme mit einem Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, ist die Appenzeller Kantonalbank aufgrund der Richtlinien verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen und während 10 Jahren als kontaktlos zu führen;
- die Werte speziell zu markieren sowie Tresorfächer und alle Vermögenswerte von über CHF 500 einer zentralen Datenbank zu melden. Die Verantwortlichen dieser Stellen unterstehen dem Bankkundengeheimnis;
- 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d. h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt) die Informationen zum Bankkunden zu publizieren, wenn alle Vermögenswerte zusammen den Betrag von CHF 500 übersteigen;

- die Vermögenswerte dem Eidgenössischen Finanzdepartement abzuliefern, wenn während der Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

RECHTE IM FALL VON NACHRICHTENLOSIGKEIT

Die Rechte der Kunden bleiben auch im Falle von Kontaktlosigkeit gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn die Appenzeller Kantonalbank davon ausgeht, dass sie im Interesse des Kunden handelt:

- Sparguthaben werden unverändert und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank weitergeführt.
- Kontokorrent- und ähnliche Guthaben werden für den Bankkunden interessenswährend, d.h. sorgfältig und, soweit möglich, ertragsbringend angelegt (z.B. in Form von Spargeldern, Kassenobligationen oder einem Anlagefonds mit konservativem Risikoprofil).
- Wertschriftendepots sollen weitergeführt, Gelder aus zurückbezahlten Titeln und aufgelaufene Erträge daraus in ähnliche oder andere geeignete Werte reinvestiert werden. Zur Vermeidung von Wertzerfall kann die Bank auch in andere Anlageformen investieren.
- Tresorfächer können bei ungedeckten Mietkosten, zur Vervollständigung der Suchmassnahmen, gegebenenfalls um den Werterhalt des Inhalts zu gewährleisten und im Hinblick auf die Liquidation unter Beachtung der bankinternen Weisungen geöffnet und der Inhalt kann zentral aufbewahrt werden.

Nachrichtenlos gewordene Vermögen gehen nicht in die Rechnung der Appenzeller Kantonalbank über.

KOSTEN

Die von der Appenzeller Kantonalbank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden. Darüber hinaus werden die entstandenen Kosten für die Nachforschungen und für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Vermögenswerte wie auch für die Publikation dem Kunden belastet. Kosten aus der Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

Vielen Dank für die Mithilfe zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit.